

Antrag auf Förderung einer thermischen Solaranlage 2019

Gültig vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019



Bitte zurücksenden an:

Energie- und Wasserversorgung
Kirchzarten GmbH
Talvogtelstraße 3
79199 Kirchzarten

Tel. 07661 / 393 - 50
Fax 07661 / 393 - 17
info@ewk-gmbh.de

Antragstellerin / Antragsteller

Neukunde

Firma

Straße / Hausnummer

Telefon / Fax

Bankinstitut

Kontoinhaber/in (falls abweichende von o.g. Antragsteller/in)

Vertragskontonummer

Name, Vorname

PLZ, Ort

E-Mail

IBAN

BIC

Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke

Vorsteuerabzugsberechtigt ja nein

Von den rückseitigen Förderbedingungen sowie der hiermit verbundenen zweijährigen Laufzeit des Erdgaslieferungsvertrages haben/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n ich/wir zu.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Wichtig: Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und der ewk eine Rechnungskopie des Installationsunternehmens mit Angabe der Kollektorfläche vorliegt.

Gebäude / Objekt (von der Installationsfirma auszufüllen)

Anschrift Montageort (falls von o.g. Adresse abweichend)

Altbau Wohngebäude

1 - 2 Familienhaus Mehrfamilienhaus

Neubau Gewerbeobjekt

Art des Gewerbes

Anlage

Flachkollektor Röhrenkollektor

(geplante) Inbetriebnahme der Anlage

Installierte Kollektorfläche in qm

Ansprechpartner des Installationsunternehmens

Antragsbearbeitung ewk

Datum / Unterschrift

Stempel / Unterschrift des Installationsunternehmens

> Die ewk GmbH verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter ewk-gmbh.de/datenschutz oder telefonisch unter der Nummer 07661 393-50. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Hierzu sende ich eine E-Mail an info@ewk-gmbh.de oder schreibe an Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Talvogteistraße 3, 79199 Kirchzarten.

Förderrichtlinien

Was wird gefördert?

> Die ewk fördert im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel vom 01.01.2019 – 31.12.2019 die Installation thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung / Heizungsunterstützung mit einem einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 200,-€ (maximal werden je Kunde 3 Gebäude / Objekte gefördert). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer wird gefördert?

> Das Förderprogramm kann von allen derzeitigen und künftigen ewk-Erdgaskunden in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage Erdgas von der ewk beziehen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

> Das Gebäude befindet sich im Marktgebiet der ewk und wird derzeit bzw. künftig durch die ewk mit Erdgas für Heizzwecke versorgt. Erweiterungen bestehender Anlagen werden nicht gefördert!

> Die thermische Solaranlage ist eine Neuinstallation mit einer Mindestgröße von 2m².

> Die Installationsarbeiten haben unter Beachtung der geltenden technischen Regewerke (DVGW, DIN, ...) zu erfolgen und die Anbindung an das vorhandene Heizungs-/Wärmesystem muss von einem anerkannten Fachbetrieb des Installationshandwerks ausgeführt werden.

> Gefördert werden ausschließlich Flach- oder Röhrenkollektoren von Fachbetrieben oder am Markt bewährte Selbstbausätze. Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen sowie gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind.

> Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses ist:

1. die Antragsstellung vor Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage bis spätestens 31.12.2019.
2. die zeitnahe Einreichung (spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme) einer Rechnungskopie des Installationsunternehmens mit Angabe der Kollektorfläche.
3. das Bestehen eines Erdgaslieferungsvertrages mit der ewk mit entsprechendem Erdgasbezug.

> Der Zuschuss wird mit der Maßgabe gewährt, dass - unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten – eine zweijährige Laufzeit des Erdgaslieferungsvertrages, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage, in Aussicht gestellt wird.

> Wird vor Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage kein Erdgas mehr oder aber Erdgas von einem anderen Versorgungsunternehmen bezogen, so behält sich die ewk vor, den Investitionszuschuss anteilig für die Zeit vom Beginn des nachfolgenden Quartals an bis zur Vollendung des zweiten Jahres zurückzufordern.

> Die ewk ist berechtigt, nach Abstimmung mediale und energetische Aufzeichnungen der geförderten thermischen Solaranlage zu werbewirksamen Zwecken zu verwenden und zu veröffentlichen. Weiterhin ist der ewk gestattet, nach vorheriger Absprache Besichtigungen der Anlage vorzunehmen.